

Betreff
Gebührenerhöhung in der Stadtbücherei und Satzungsänderung

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 5 - Tourismus & Kultur	<i>Datum</i> 12.03.2024
<i>Sachbearbeitung:</i> Nicola Schöpke	
<i>Aktenzeichen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales, Umwelt und Energie (Vorberatung)	28.03.2024	Ö
Ratsversammlung der Stadt Plön (Entscheidung)	22.05.2024	Ö

Sachverhalt:

Auf Wunsch der Verwaltung wurde von der Stadtbücherei eine Übersicht über die Möglichkeiten einer Gebührenerhöhung aufbereitet. Ende Januar wurde diese im Rahmen der AG HH-Konsolidierung besprochen und die Arbeitsgruppe sprach sich für eine 20 %ige Erhöhung der Gebührensätze aus.

Die letzten Gebührenanpassung der Stadtbücherei Plön fand am 1.7.2015 statt.

Die Gebühren würden wie folgt erhöht werden:

**§ 6
Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:
 Gebühren für Entleihungen

a) Erwachsene Einzelpersonen	jährlich:	16,00 EUR 20,00 EUR
	½ jährlich:	10,00 EUR 12,50 EUR
b) Familienkarte (alle zu einem Haushalt gehörenden Personen)	jährlich:	20,00 EUR 24,00 EUR
c) Studenten:innen, Schüler:innen, Auszubildende bis zum 26.	jährlich:	8,00 EUR 10,00 EUR

Lebensjahr ,
 Wehrdienstleistende,
 Bundesfreiwilligendienstleistende,
 FSJler:innen, Schwerbehinderte ab
 50% mit entsprechendem Ausweis,
 Empfänger:innen von laufenden
 Leistungen der Sozialhilfe nach
 SGB 2 oder SGB 12

d) Minderjährige (bis zum voll- endeten 18. Lebensjahr); Institutionen	Keine Benutzungs- gebühr
e) Kurzzeitbenutzung für die Dauer eines Monats für alle Benutzergruppen bei Vorlage einer gültigen Kurkarte Ostseecard	6,00 EUR 7,50 EUR 5,00 EUR 6,00 EUR
f) Vormerkungsgebühr für Medien aus dem Bestand	0,50 EUR 0,60 Euro
g) Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust für Bücher für andere Medien	4,00 EUR 5,00 Euro 1,00 EUR 1,20 Euro

Die Voraussetzungen für c), d) und e) sind nachzuweisen.

- (2) Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Entleihung einer Medieneinheit und wird (ggf. anteilig) sofort fällig.
- (3) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Tag ~~0,20 Euro~~ **0,30 Euro**. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der:die Benutzer:in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von ~~2,00 Euro~~ **2,50 Euro**, für jeden Mahnvorgang, in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises ist eine Gebühr von ~~3,00 Euro~~ **3,50 Euro** zu entrichten.
- (5) Die Gebühren nach dieser Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (6) ~~Gebühren für die Internetnutzung~~
~~Für die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze werden folgende Gebühren erhoben:~~
~~Benutzung eines Internetanschlusses pro ½ Std. für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,50 EUR, für Erwachsene 1,50 EUR.~~
Entfällt, es gibt keinen Internet-PC mehr, stattdessen Bürger-WLAN

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsentwurf 2024 wurde bereits eine 20 %ige Erhöhung der Gebührensätze berücksichtigt. Diese Maßnahme führt zu erwarteten Mehrerträgen in Höhe von rd. 3.400 € jährlich. Für 2024 wurde von einer Erhöhung ab Mitte des Jahres ausgegangen.

Klimarelevanz & Begründung: Positiv Negativ keine

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Umwelt und Energie empfiehlt der Ratsversammlung die vorgeschlagene Gebührenerhöhung in der Stadtbücherei und die damit erforderliche Satzungsänderung.

I.A.
Schöpke

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Plön

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. 02. 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz v. 14. 07. 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig - Holstein i. d. F. vom 10. 01. 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04. 05. 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 22. Mai 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden folgende Gebühren erhoben:
Gebühren für Entleihungen

a) Erwachsene Einzelpersonen	jährlich:	20,00 EUR
	½ jährlich:	12,50 EUR
b) Familienkarte (alle zu einem Haushalt gehörenden Personen)	jährlich:	24,00 EUR
c) Studenten:innen, Schüler:innen, Auszubildende bis zum 26. Lebensjahr, Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJler:innen, Schwerbehinderte ab 50% mit entsprechendem Ausweis, Empfänger:innen von laufenden Leistungen der Sozialhilfe nach SGB 2 oder SGB 12	jährlich:	10,00 EUR
d) Minderjährige (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr); Institutionen		keine Benutzungsgebühr
e) Kurzzeitbenutzung für die Dauer eines Monats für alle Benutzergruppen bei Vorlage einer gültigen-Ostseecard		7,50 EUR 6,50 EUR
f) Vormerkungen für Medien aus dem Bestand		0,60 EUR
g) Bearbeitungsgebühr bei Medienverlust für Bücher		5,00 EUR
für andere Medien		1,20 EUR

Die Voraussetzungen für c), d) und e) sind nachzuweisen.

- (2) Die Gebühr entsteht mit der erstmaligen Entleihung einer Medieneinheit und wird (ggf. anteilig) sofort fällig.
- (3) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Medieneinheit und Tag 0,30 Euro. Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der:die Benutzer:in eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Bei schriftlicher Mahnung wird eine zusätzliche Mahngebühr von 2,50 Euro, für jeden Mahnvorgang, in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Ersatzausstellung eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises ist eine Gebühr von 3,50 Euro zu entrichten.
- (5) Die Gebühren nach dieser Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Plön, den 00. Mai 2024
Stadt Plön
Die Bürgermeisterin
-L.-S.- gez. Unterschrift
Mira Radünzel

Veröffentlicht:

Plön, den 00. Mai 2024
Stadt Plön
Die Bürgermeisterin
-L.-S.- gez. Unterschrift
Mira Radünzel